



Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Stadtgärtnerei

Eine Wegleitung für Angehörige

Abschied nehmen und bestatten

Wir stehen Ihnen zur Seite

Der Verlust eines nahen Menschen ist für die Hinterbliebenen eine äusserst schwierige Situation. Sie empfinden Trauer und Schmerz und sind mit belastenden Fragen des Abschiednehmens konfrontiert. Trotzdem müssen innert kurzer Zeit eine Reihe von Formalitäten erledigt werden: die Meldung des Todesfalles, die Organisation der Trauerfeier, die Art der Bestattung und die künftige Pflege des Grabes.

Die vorliegende Wegleitung möchte Ihnen die notwendigen Formalitäten erklären und die verschiedenen Möglichkeiten einer Bestattung aufzeigen, die sich in Basel anbieten. Sie erläutert Ihnen die rechtlichen und organisatorischen Vorgaben.

Wir Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bestattungswesens stehen Ihnen gerne zur Seite. Wir zeigen Ihnen mögliche Lösungswege auf, die Ihren Wünschen entsprechen, und beantworten gerne Ihre Fragen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Friedhöfe Basel

Inhalt

- 3 Die ersten Aufgaben nach einem Todesfall
- 4 Die Bestattung vorbereiten
- 6 Zeit und Ort der Bestattung
- 8 Die Art der Bestattung
- 10 Die unentgeltliche Bestattung
- 12 Rückführungen über die Schweizer Grenze
- 13 Bestattungen in anderen Religionen
- 14 Die Aufbahrung
- 15 Die Trauerfeier gestalten
- 17 Ein Grab auswählen
- 20 Ein Grabmal setzen
- 22 Das Grab pflegen

Beilage: *Nützliche Adressen*

Die ersten Aufgaben nach einem Todesfall

Zu Hause

Auch wenn Ihnen das Herz schwer ist, sollten Sie gewisse Formalitäten gleich erledigen. Ist die Ihnen nahestehende Person zu Hause gestorben, benachrichtigen Sie bitte die Ärztin oder den Arzt. Sie/er bestätigt den Tod und füllt den «Totenschein» bzw. die ärztliche Todesbescheinigung aus. Jeder Todesfall muss im Bestattungsbüro gemeldet werden. Sind Sie Ehepartner/in, Tochter oder Sohn, Schwiegertochter oder Schwiegersohn? Oder sind Sie die nächstverwandte, ortsanwesende Person? Dann sind Sie verpflichtet, persönlich und innerhalb von zwei Tagen vorzusprechen.

Bitte nehmen Sie folgende Dokumente mit:

- ärztliche Todesbescheinigung
- für Verheiratete, Verwitwete und Geschiedene: Familienbüchlein bzw. Familienausweis/Partnerschaftsausweis der verstorbenen Person, sofern vorhanden.

Wenn die verstorbene Person nicht Schweizer/in war, bringen Sie bitte zusätzlich folgende Dokumente mit:

- Niederlassungsbewilligung oder Ausländerausweis
- den ausländischen Pass der/des Verstorbenen
- Sollten weitere Dokumente für den Eintrag des Todesfalles erforderlich sein, wird das Zivilstandsamt mit der Anmelderin/dem Anmelder Kontakt aufnehmen.

Das Zivilstandsamt meldet die von ihm zu beurkundenden Todesfälle dem Konsulat des Heimatlandes. Die Dokumente mit dem Eintrag des Todesfalles werden Ihnen auf Bestellung nach Hause geschickt.

Im Spital oder im Heim

Zusätzlich zur ärztlichen Todesbescheinigung erhalten Sie das Anzeigeformular. War die verstorbene Person in Basel wohnhaft, suchen Sie das Bestattungsbüro nach vorheriger Terminvereinbarung auf, um die Bestattung zu organisieren. Hatte die verstorbene Person ihren Wohnsitz nicht in Basel, so erfolgt die Anzeige des Todesfalles an das Zivilstandsamt direkt durch die Spital- bzw. Heimleitung. Als Hinterbliebene melden Sie sich auf der Gemeindeverwaltung am Wohnort der/des Verstorbenen, um die Bestattung zu organisieren.

Bei Unfall, Selbstmord oder Verbrechen

Wenn Sie einen Unfall, einen Selbstmord oder ein Verbrechen vermuten, müssen Sie zusätzlich die Polizei rufen. Diese benachrichtigt daraufhin den gerichtsärztlichen Dienst.

→ Adressen und Öffnungszeiten finden Sie in der Beilage

Die Bestattung vorbereiten

Gibt es eine Verfügung der/des Verstorbenen?

Falls der/die Verstorbene zu Lebzeiten eine Bestattungserklärung, eine Verfügung oder ein ähnliches Schriftstück über die Art und Weise der Bestattung verfasst hat, ist dieses verbindlich und muss zur Anmeldung mitgebracht werden. Das Bestattungsbüro klärt ab, ob der/die Verstorbene Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung hat (siehe S. 10). Liegt keine Verfügung vor und sind keine Verwandten oder Partner vorhanden, so wird die verstorbene Person kremiert und im anonymen Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

Zu klärende Fragen

Auf dem Büro legen Sie fest, wann die verstorbene Person bestattet wird. Für den Transport müssen Sie ein Bestattungsunternehmen beauftragen. Bei vielen Fragen haben Sie Wahlmöglichkeiten:

- Welcher Art soll die Bestattung sein? (Erdbestattung oder Kremation)
- Wünschen Sie einen unentgeltlichen Sarg bzw. eine unentgeltliche Urne oder einen Privatsarg bzw. eine Privaturne?
- Soll die/der Verstorbene unentgeltliche Wäsche (das sogenannte Leichenhemd) oder Privatwäsche tragen?
- Darf die/der Verstorbene aufgebahrt werden (falls dies möglich ist)?
- Wünschen Sie bei der Aufbahrung einen (kostenpflichtigen) Blumenschmuck auf dem Sarg?
- Nach welchem Ritus oder Brauch soll die Bestattung stattfinden?
- Wird die Bestattung mit einer Trauerfeier verbunden?

- Soll der Tod Ihrer/Ihres Angehörigen auf der Webseite der Stadtgärtnerei veröffentlicht werden?
- In welcher Art von Grab soll der Sarg oder die Urne beigesetzt werden?
- Soll die Bestattung still oder öffentlich sein?

Bestattungsunternehmen

Wenn Sie sich nicht in der Lage fühlen, das Organisationsrunde rund um die Bestattung selbst zu erledigen, können Sie ein Bestattungsunternehmen damit beauftragen. Es gibt gewisse Aufgaben, die auf jeden Fall von einem Bestattungsunternehmen ausgeführt werden müssen: die Lieferung der Urne bzw. des Sargs, der Transport zum Friedhof sowie eine Umbettung in einen anderen Friedhof (Verlagerung von bereits bestatteten Menschen an einen anderen Bestattungsort, zum Beispiel bei einer Zusammenführung von an verschiedenen Orten bestatteten Familienmitgliedern).

Es ist möglich, nur einzelne Dienstleistungen von einem Bestattungsunternehmen ausführen zu lassen. Diese Firmen unterscheiden sich im Preis-Leistungs-Verhältnis. Verlangen Sie in jedem Fall, dass sämtliche Leistungen im Voraus schriftlich und mit einer genauen Preisangabe

offeriert werden. Bei der Endabrechnung haben Sie ein Recht darauf, die Originalrechnungen zu sehen, etwa die Rechnung der Druckerei für die Leidzirkulare. Einige Bestattungsunternehmen bieten eine kostenlose Beratung an, um die Angehörigen über den Ablauf der Bestattung zu informieren.

Zeit und Ort der Bestattung

Zeitpunkt

Die Bestattung sollte innerhalb von sieben Tagen, nachdem der Tod eingetreten ist, stattfinden. Die Einäscherung einer verstorbenen Person kann frühestens nach 48 Stunden erfolgen. Das Bestattungsbüro setzt alles daran, Ihre Wünsche aufzunehmen und zusammen mit dem Bestattungsbetrieb im Rahmen unserer Möglichkeiten umzusetzen.

An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind keine Bestattungen möglich.

Bestattungsort

Personen, die in Basel-Stadt verstorben sind, werden üblicherweise auf dem Friedhof am Hörnli bestattet. Auf dem zweiten Friedhof auf Stadtgebiet, dem Wolfgottesacker, ist eine Bestattung nur in einem bestehenden oder einem neuen Familiengrab oder in einer der drei Grabgemeinschaften möglich.

Personen, die in Riehen gewohnt haben, sowie Bürgerinnen und Bürger von Riehen, die im Kanton wohnhaft waren, können auf dem Gottesacker Riehen bestattet werden. In allen anderen Fällen ist eine Bestattung auf dem Gottesacker Riehen nur möglich, wenn ein bestehendes Reihen- oder Familiengrab benützt werden kann oder wenn im Kanton wohnhafte Angehörige ein solches erwerben.

Einwohnerinnen und Einwohner, Bürgerinnen und Bürger von Bettingen sowie in der Gemeinde verstorbene Personen können auf dem Gottesacker Bettingen bestattet werden. Eine Bewilligung wird auch erteilt, wenn ein vorhandenes Reihengrab benützt werden kann.

→ Adressen finden Sie in der Beilage

Bestattung ausserhalb eines Friedhofs

Die Bestattung einer Urne oder der offenen Asche ausserhalb eines Friedhofs ist möglich. Sie ist zulässig, wenn die Pietät gewahrt wird. Es dürfen weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährdet werden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen der Beisetzung zustimmen. Die Person, die die Urne abholt, muss ihre Personalien angeben und mit ihrer Unterschrift den pietätvollen und umweltgerechten Umgang mit der Asche bezeugen. Die Verantwortung für die Einhaltung der genannten Bedingungen tragen die Angehörigen oder das mit dieser Aufgabe betraute Bestattungsunternehmen.

Die Publikation

Normalerweise wird ein Todesfall auf der Homepage der Stadtgärtnerei publiziert. Diese kostenlose Publikation ist freiwillig. Hat sich die /der Verstorbene in der Sterbeverfügung dagegen geäussert oder wünschen Sie als Angehörige diese Publikation nicht, so kann darauf verzichtet werden.

Der Text für die amtliche Publikation ist vorgegeben und besteht aus:

- Name, Vorname und Heimatort der verstorbenen Person
- Geburts- und Sterbejahr
- Wohnadresse
- Zeit- und Ortsangabe der Trauerfeier und Bestattung

Wenn keine öffentliche Trauerfeier stattfinden wird, haben Sie zwei Möglichkeiten: Die Anzeige erscheint vor der Bestattung mit dem Verweis, dass diese im engsten Kreis stattfinden wird. Oder die Anzeige wird erst nach der Bestattung publiziert und mit den Worten «wurde bestattet» versehen.

Die Art der Bestattung

Kremation oder Erdbestattung?

Jede urteilsfähige Person mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt darf bestimmen, ob sie nach ihrem Tod beerdigt oder kremiert werden will. Wenn keine Erklärung über die Bestattungsart vorhanden ist, entscheiden Sie als Angehörige.

Kremation

Wenn der/die Verstorbene kremiert werden soll, können Sie die Trauerfeier vor der Kremation (mit dem Sarg) oder danach (mit der Urne) abhalten. Findet die Trauerfeier vor der Kremation statt, kann die/der Verstorbene bis zur Feier aufgebahrt werden. Die Urne wird dann ein paar Tage nach der Trauerfeier beigesetzt. Wenn Sie die Trauerfeier erst nach der Kremation wünschen, wird die Urne während der sogenannten Urnenfeier in der Kapelle aufgestellt und danach beigesetzt.

Zur Kremation dürfen dem Sarg keine Objekte ausser Blumenschmuck beigelegt werden. In der Urne dagegen finden kleinere Gegenstände wie Ehering oder Briefe problemlos Platz. Sie können auf dem Friedhof abgegeben werden.

Herzschrittmacher müssen aus verbrennungstechnischen Gründen vor der Kremation entfernt werden. Dies geschieht durch den Bestatter. Künstliche Gelenke und Prothesen können belassen werden. Es besteht die technische Möglichkeit, Edelmetall aus der Asche zu filtern. Angehörige können dieser Entnahme im Beratungsgespräch zustimmen oder diese ablehnen.

Erdbestattung

Bei einer Erdbestattung kann die/der Verstorbene in der Regel einige Tage im Sarg aufgebahrt werden. Nach der Trauerfeier begleitet die Trauergemeinde den Sarg zum Grab. Vor Ablauf einer zehntägigen Frist wird die/der Verstorbene beigesetzt.

Einen Sarg auswählen

Jede im Kanton Basel-Stadt wohnhafte Person hat nach ihrem Tod Anrecht auf einen einfachen, unentgeltlichen Basler Staatssarg. Selbstverständlich können Sie auch einen privaten Sarg bei einem im Kanton Basel-Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen kaufen.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Sarg aus biologisch leicht abbaubarem Holzmaterial bestehen muss. Üblich sind zum Beispiel Weichhölzer wie Tannen- oder Pappelholz. Särge aus verleimtem Pressspan und Metallsärge, wie in einigen Ländern üblich, sind in der Schweiz nicht erlaubt.

Eine Urne auswählen

Der Friedhof am Hörnli stellt verschiedene Urnentypen zur Verfügung. Neben der offiziellen Urne aus Ton werden an speziellen Bestattungsplätzen auch abbaubare Urnen verwendet. Auf Ihren Wunsch kann die Asche der/des Verstorbenen auch in einer privaten Urne aus Ton, Holz oder Metall verwahrt werden. Bestattungsunternehmen führen verschiedene Modelle im Angebot. Für Bestattungen in Wiesengräbern, im Gemeinschaftsgrab und unter dem Gemeinschaftsbaum sind spezielle Holzurnen vorgesehen.

Die unentgeltliche Bestattung

Alles für eine schlichte, würdevolle Bestattung

Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes im Kanton Basel-Stadt wohnhaft waren, haben Anrecht auf eine unentgeltliche Bestattung. Die Bestattung wird einfach und würdevoll gestaltet und umfasst folgende Dienst- und Sachleistungen:

- Beratung der Angehörigen durch das Bestattungsbüro
- einen einfachen Sarg (Basler Staatssarg) und ein einfaches Leichenhemd
- Einsargung für Erdbestattung sowie Kremation
- Benützung der Friedhofseinrichtungen
- Aufbahrung in einem einfachen Aufbahrungsraum
- Trauerfeier in einer Friedhofskapelle samt Orgelspiel (max. 45 Minuten)
- Einäscherung der verstorbenen Person
- Beisetzung des Sarges in der Erde sowie der Urne in der Erde oder Nische

Für die Gemeinden Riehen und Bettingen gelten teilweise andere Regeln.

Einsargung und Transport

Die verstorbene Person wird von einem privaten Bestattungsunternehmen, das der Kanton bestimmt, eingesargt und transportiert. Dazu gehören:

- das Auslegen des Sargs mit einem Vlies
- das Abholen der/des Verstorbenen und der Transport zum Ort der Einsargung, falls diese nicht am Sterbeort möglich ist
- das Pflegen – eventuell Rasieren und Kämmen – sowie das Einkleiden der verstorbenen Person mit dem einfachen Leichenhemd oder mit anderen Kleidern auf Ihren Wunsch
- die Überführung der/des Verstorbenen auf einen Basler Friedhof

Weitere Möglichkeiten

Es steht Ihnen frei, ein anderes Bestattungsunternehmen mit der Einsargung und dem Transport zu beauftragen, wenn Sie die Kosten dafür übernehmen. Sie können trotzdem den einfachen Sarg und das einfache Leichenhemd kostenlos erhalten. Ferner steht es Ihnen zu, sich von einem privaten Bestattungsunternehmen über zusätzliche Dienstleistungen (wie Trauerdrucksachen, Blumendekorationen usw.) beraten zu lassen.

Bei einem Todesfall ausserhalb des Kantons

Hat sich der Todesfall ausserhalb des Kantonsgebiets ereignet, kann das für die Überführung beauftragte Bestattungsunternehmen für die verstorbene Person einen Basler Staatssarg beziehen. Hingegen müssen Sie die Kosten der Einsargung und der Überführung der verstorbenen Person vom Sterbeort bis zum baselstädtischen Friedhof übernehmen.

Bei einer Bestattung ausserhalb des Kantons

Soll eine Person, die bei ihrem Tod im Kanton Basel-Stadt wohnhaft war und hier gestorben ist, ausserhalb des Kantons beigesetzt werden, so haben Sie lediglich Anrecht auf die Lieferung des unentgeltlichen einfachen Sargs, ein einfaches Leichenhemd und die Einsargung. Soll die verstorbene Person in Basel kremiert, die Urne aber auf einem Friedhof ausserhalb des Kantons Basel-Stadt bestattet werden, übernimmt der Kanton Basel-Stadt sämtliche Kosten bis zur Übergabe der Urne.

Rückführungen über die Schweizer Grenze

Rückführung in die Schweiz

Wenn ein Schweizer oder eine Schweizerin mit Wohnsitz in der Schweiz im Ausland stirbt, wird am Sterbeort ein Leichenpass ausgestellt. Dieser berechtigt zum grenzüberschreitenden Transport des Leichnams. Soll die/der Verstorbene kremiert werden, kann dies bereits im Aufenthaltsland geschehen. Der Todesfall muss im Aufenthaltsland der Botschaft oder dem Konsulat gemeldet werden. Als Angehörige erhalten Sie ein Dokument, das Sie berechtigt, den Leichnam der/des Verstorbenen am Wohnort in der Schweiz zur Bestattung entgegenzunehmen. Ein Bestattungsunternehmen kümmert sich um den Transport von Sarg oder Urne in die Schweiz.

Der Transport der/des Verstorbenen im Sarg in die Schweiz ist aufwändiger als der einer Urne. Er erfolgt in einer luftdicht verschlossenen Zinkwanne und muss durch ein Bestattungsunternehmen besorgt werden. Dasselbe gilt für die anschliessende obligatorische Umsargung. Die Kosten dafür gehen zu Ihren Lasten.

Rückführung ins Ausland

Für die Überführung einer in Basel verstorbenen Person ins Ausland braucht es zwei Dokumente: Zuerst muss das Einsargungs- und Versiegelungsprotokoll von einem in Basel-Stadt zugelassenen Bestattungsunternehmen ausgestellt werden. Anhand dieses Protokolls stellt das Bestattungsbüro den Leichenpass aus. Diese beiden Dokumente erlauben dem ausführenden Bestattungsunternehmen, den Leichnam abzuholen, zu transportieren und dem Zielfriedhof zu übergeben. Die Angehörigen übernehmen die Kosten dafür.

Bestattungen in anderen Religionen

Bestattung auf dem Friedhof Hörnli

Immer häufiger kommt es vor, dass Menschen anderer Religionen, die in Basel gelebt haben, auch hier bestattet werden möchten, weil sie sich hier zu Hause fühlen. Sie können sich auf dem Friedhof am Hörnli religiös bestatten lassen, wenn die vorgegebenen Strukturen des Friedhofs dafür kein Hindernis darstellen.

Selbstverständlich wird die Trauerfeier dann von Mitgliedern der jeweiligen Glaubensgemeinschaft gestaltet. Die betreffenden Religionsgemeinschaften wissen, wo geeignete Räume dafür zur Verfügung stehen.

Islamische Bestattung

In Zusammenarbeit mit der Basler Muslim Kommission hat der Kanton Basel-Stadt auf dem Friedhof am Hörnli ein Grabfeld für Muslime bereitgestellt. Dort ist es möglich, die Gräber so anzulegen, dass die Toten mit dem Gesicht gegen Mekka liegen. Ein Raum für die islamische Leichenwaschung und ein Gebetsraum stehen zur Verfügung. Zum Ablauf des Rituals erhalten die Angehörigen ein Merkblatt.

Jüdische Bestattung

Angehörige des jüdischen Glaubens können auf dem Friedhof der Israelitischen Gemeinde Basel (IGB) begraben werden. Es braucht dazu das Einverständnis der Gemeinde.

Andere Riten

Viele Menschen anderer Religion wünschen, in Basel kremiert, aber andernorts nach den dortigen religiösen Regeln beerdigt zu werden. Normalerweise finden dann auch in Basel Trauerfeiern statt, die von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft auf traditionelle Weise begangen werden. Somit haben auch hier lebende Angehörige und Freunde Gelegenheit, von der/dem Verstorbenen Abschied zu nehmen. Für die Transportkosten zum auswärtigen Bestattungsort müssen die Angehörigen aufkommen.

Die Aufbahrung

Die Zeit bis zur Bestattung

Die Aufbahrung gibt Ihnen Gelegenheit, noch ein wenig Zeit mit dem verstorbenen Menschen zu verbringen, bevor er beerdigt wird. Die Nähe zum toten Körper ist vielleicht schwer zu ertragen, kann aber auch heilsam wirken und helfen, den Tod zu realisieren. Auf dem Friedhof am Hörnli und auf dem Wolfgottesacker stehen dazu Aufbahrungsräume zur Verfügung. Es ist erlaubt, den Verstorbenen oder die Verstorbene zwei Tage zu Hause aufzubahren.

Aufbahrungsräume

Auf dem Friedhof am Hörnli gibt es verschiedene Arten von Aufbahrungsräumen: In den traditionellen Räumen sind die Besucherinnen und Besucher durch eine Scheibe von der verstorbenen Person getrennt. Im offenen Aufbahrungsraum können sie zu ihr hingehen. Die traditionellen Räume unterteilen sich in einfache Räume mit festen Öffnungszeiten, die für Einwohnende von Basel-Stadt kostenlos sind, und in kostenpflichtige Räume mit erweiterter Zutrittsmög-

lichkeit. Für diese Räume erhalten die Angehörigen einen Schlüssel, damit sie auch am Wochenende von der verstorbenen Person Abschied nehmen können. Der offene Aufbahrungsraum hat feste Öffnungszeiten und ist kostenpflichtig. In allen Räumen bietet eine Ablage Platz für Blumenschmuck.

Der Leichnam bleibt bis eine halbe Stunde vor der Trauerfeier oder der Bestattung im Aufbahrungsraum. Wenn keine Trauerfeier mit Sarg stattfindet, wird der Aufbahrungsraum am Abend vor der Kremation geschlossen. Auf dem Wolfgottesacker steht ein einfacher, traditioneller Aufbahrungsraum zur Verfügung.

Kompetenzen des Friedhofspersonals

Sollte sich der oder die Verstorbene während der Aufbahrungszeit äusserlich verändern, können die Verantwortlichen des Aufbahrungsgebäudes die Aufbahrung abbrechen. Wenn auf Wunsch der Angehörigen zum Beispiel Schmuck abgenommen oder etwas an der Kleidung geändert werden soll, muss ein Bestattungsunternehmen damit beauftragt werden.

Die Trauerfeier gestalten

Religiös oder weltlich

Die Trauerfeier, ob religiös oder weltlich, ist ein wichtiger Moment in der Trauerarbeit. Sie gibt den Hinterbliebenen Gelegenheit, Abschied zu nehmen und ihre Anteilnahme persönlich auszudrücken.

Wenn eine Trauerfeier gewünscht ist, steht zur Abdankung von Verstorbenen, die im Kanton Basel-Stadt wohnhaft waren, unentgeltlich ein Raum für maximal 45 Minuten zur Verfügung. Längere Feiern müssen angemeldet werden und sind kostenpflichtig. Die Art der Trauerfeier richtet sich nach dem Wunsch der/ des Verstorbenen oder der Wahl der Hinterbliebenen.

Verschiedene Räume

Auf dem Friedhof am Hörnli können Sie für die Trauerfeier zwischen vier verschiedenen grossen Kapellen und einer weiteren Räumlichkeit wählen. Die Räume unterscheiden sich in ihrer künstlerischen Ausstattung und verfügen über 50, 160 oder 230 Sitzplätze. Es ist auch möglich, eine Trauerfeier in einer Kirche oder in einem Pflegeheim sowie eine Trauerfeier in einem beliebigen neutralen Raum durchzuführen.

Blumenschmuck

In der Regel wird der angelieferte Blumenschmuck für die Trauerfeier von den Friedhofsangestellten gerichtet. Als Angehörige dürfen Sie aber auch die Blumendekoration selbst mitbringen oder ein Blumengeschäft damit beauftragen.

Inhaltliche Gestaltung

Gewöhnlich wird während einer Trauerfeier der Lebenslauf der/des Verstorbenen vorgelesen und Musik gespielt (live oder ab Tonträger). Bei Trauerfeiern auf dem Friedhof am Hörnli oder auf dem Wolfgottesacker ist das Orgelspiel kostenlos. Sie können auch einen Musiker oder eine Musikerin engagieren. Die Leiterin bzw. der Leiter Orgeldienste ist Ihnen dabei gerne behilflich.

Die Trauerrede

Wenn Sie wünschen, dass eine Pfarrerin, ein Pfarrer oder ein Priester die Trauerfeier hält, melden Sie sich beim zuständigen Pfarramt. Eine Liste mit freien Rednerinnen und Rednern erhalten Sie beim Bestattungsbüro oder bei der Friedhofsverwaltung auf dem Friedhof am Hörnli. Sie kann auch auf unserer Webseite eingesehen werden.

Für Beerdigungen auf dem jüdischen Friedhof ist die Israelitische Gemeinde Basel zuständig.

Muslime wenden sich bitte an die Basler Muslim Kommission.

→ Adressen finden Sie in der Beilage

Bekanntmachung der Trauerfeier

Eine Trauerfeier kann öffentlich oder im engsten Kreis stattfinden. Bitte vereinbaren Sie bei der Anmeldung des Todesfalls, ob der Zeitpunkt der Trauerfeier veröffentlicht werden soll oder nicht. Dafür gibt es drei Möglichkeiten:

- Öffentliche Bestattung mit Zeitangabe: Alle können an der Trauerfeier und an der Bestattung teilnehmen.
- Stille Bestattung ohne Zeitangabe: Die Trauerfeier findet nur für die Familie und eingeladene Trauergäste statt.
- Die Mitteilung «wurde bestattet» nach vollzogener Bestattung.

Ein Grab auswählen

Das unentgeltliche Reihengrab

Wer im Kanton Basel-Stadt wohnt, hat Anspruch auf ein unentgeltliches Reihengrab. Das kann ein Reihengrab für einen Sarg oder ein Urnenreihengrab sein. Sie können das Reihengrab nicht selbst wählen. Es wird Ihnen von der Friedhofsverwaltung zugewiesen. In einem bereits belegten Reihengrab kann zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhefrist von mindestens zehn Jahren gewährleistet ist. Die Benutzungsdauer des Grabes verlängert sich dadurch nicht.

Das Kinderreihengrab

Für verstorbene Kinder gibt es auf dem Friedhof am Hörnli spezielle Grabfelder mit unentgeltlichen Kinderreihengräbern.

Das Wiesengrab

Die schlichten Wiesengräber sind in die natürliche Umgebung eingebettet und können eine Holzurne aufnehmen. Eine spätere Umbettung ist nicht möglich. Über die Kosten informieren Sie sich bitte auf unserer Webseite.

Das anonyme Gemeinschaftsgrab

Auf diesem Grab auf dem Friedhof am Hörnli gibt es weder ein persönliches Grabmal noch eine Beschriftung. Verstorbene können hier in einer Urne namenlos beigesetzt werden. Eine nachträgliche Umbettung in ein Familien- oder Reihengrab ist nicht möglich.

Das Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung

Für die Urnenbestattung in diesem Grab auf dem Friedhof am Hörnli können die Angehörigen eine Namens-tafel beim Bestattungsbüro in Auftrag geben. Über die Kosten informieren Sie sich bitte auf unserer Webseite. Eine spätere Umbettung ist nicht möglich.

Der Gemeinschaftsbaum

Unter dem Gemeinschaftsbaum auf dem Friedhof am Hörnli können einzelne Urnenbeisetzungen stattfinden. Ein persönliches Grabmal und eine Beschriftung sind nicht möglich. Auch eine spätere Umbettung kann nicht durchgeführt werden. Über die Kosten informieren Sie sich bitte auf unserer Webseite.

Das Gemeinschaftsgrab für Kinder

Für verstorbene Kinder von Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt ist dieses Grab unentgeltlich.

Das Gemeinschaftsgrab für tot geborene Kinder

Kinder, die vor der 22. Schwangerschaftswoche im Mutterleib sterben oder tot geboren werden, müssen laut Gesetz nicht beerdigt werden. Für sie besteht auf dem Friedhof am Hörnli ein anonymes Gemeinschaftsgrab.

Das Gemeinschaftsgrab des Anatomischen Instituts

Wenn Menschen ihren Körper der Lehre und Forschung zur Verfügung stellen, so werden ihre sterblichen Überreste im Gemeinschaftsgrab des Anatomischen Instituts beigesetzt.

Aschenausschüttung im «Weissen Garten»

Auf dem Friedhof am Hörnli gibt es ein bestimmtes Grabfeld, auf dem die Asche von Verstorbenen direkt in die Erde gegeben werden kann. Die Beisetzung ist kostenpflichtig. Eine spätere Umbettung der Asche ist nicht möglich.

Das Familiengrab

Familien und Gemeinschaften (zum Beispiel Schwesterngemeinschaften) können ein Familiengrab erwerben und darin ihre Mitglieder zur letzten Ruhe betten. Die meisten Familiengräber sind für zwei oder vier Verstorbene im Sarg angelegt. Sie stehen in der Regel für vierzig Jahre zur Verfügung; danach können die Angehörigen die Nutzungsfrist um jeweils weitere fünf, zehn oder zwanzig Jahre verlängern. Dies ist abhängig von der zu gewährleistenden Ruhefrist von mindestens zwanzig Jahren bei Erdbestattungen. Es können auch Urnen in Familiengräbern beigesetzt werden. Die Benutzungsdauer muss dazu nicht verlängert werden. Auch Familiengräber ausschliesslich für Urnen sind erhältlich.

Der Preis für ein Familiengrab richtet sich nach Grösse, Lage, Unterhalt und Benutzungsdauer. Weitere Informationen erhalten Sie in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Urnennische

Auf dem Friedhof am Hörnli können Nischen für zwei, vier, sechs oder mehr Urnen erworben werden. Sie stehen für zwanzig oder vierzig Jahre zur Verfügung; danach können die Angehörigen die Nutzungsfrist um fünf, zehn oder zwanzig Jahre verlängern.

Urnenbestattung ausserhalb des Friedhofs

Sie dürfen die Urne der/des Verstorbenen nach Hause mitnehmen. Dort können Sie sie aufbewahren, auf einem privaten Grundstück bestatten oder die Asche an einem zulässigen Ort ausstreuen, sofern die Pietät gewahrt wird. Das Ausstreuen der Asche darf weder die Umwelt noch die öffentliche Gesundheit gefährden. Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen mit einer Beisetzung auf ihrem Grundstück einverstanden sein. Die Angehörigen erklären mit einer schriftlichen Zustimmung, die notwendigen Bedingungen einzuhalten.

Mehr zu den Grabarten finden Sie auf unserer Webseite www.stadtgaertneri.bs.ch

Grabruhe und Aufhebung eines Reihengrabes

Die gesetzliche Ruhefrist beträgt für alle Gräber zwanzig Jahre. Danach wird ein Grab aufgehoben. In den darauffolgenden rund zwanzig Jahren liegt die ehemalige Grabstelle brach. Auf dem Friedhof am Hörnli werden pro Jahr ungefähr 1000 Gräber aufgelöst.

Bei Reihengräbern kann die Auflösung nicht verhindert werden. Anders bei Familiengräbern: Deren Nutzungsfrist können Sie verlängern. In allen Fällen verbleiben die Knochenreste in der Erde.

Wird ein Urnengrab aufgelöst, bleiben die Urnen im Boden. Auf Antrag können Sie als Angehörige die Urne nach Ablauf der Grabruhe zu sich nach Hause nehmen oder in ein neues Grab verlegen lassen.

Die Aufhebung von Grabfeldern wird in der Tagespresse veröffentlicht. Ebenso wird mit einer Infotafel beim Grabfeld und auf der Webseite www.stadtgaertneri.bs.ch/friedhoefe/grabarten/reihengraeber/grabfeldaufhebung.html darüber informiert. Zudem benachrichtigt die Friedhofsverwaltung die Angehörigen, sofern sie sie ausfindig machen kann, im Voraus schriftlich. Wenn Sie den Grabstein abholen möchten, beantragen Sie dies bitte umgehend bei der Friedhofsverwaltung mit dem entsprechenden Formular.

Ein Grabmal setzen

Ein Zeichen der Erinnerung

Ein Grabmal ist nicht einfach ein Stück Stein, Holz oder Metall, sondern soll den Lebenden einen Hinweis geben, was für ein Mensch darunter begraben liegt. Denn mit dem Material, der Form, den Symbolen und der Inschrift setzen die Angehörigen ein Zeichen der Individualität der verstorbenen Person. So können Grabmäler den Beruf der Verstorbenen verraten, auf ihre Weltanschauung hinweisen oder hervorheben, was ihnen lieb war. Ein persönliches Grabmal weckt Gedanken und Gefühle und hält den Kontakt der Lebenden zu den Toten aufrecht. Suchen Sie sich deshalb einen Bildhauer oder eine Bildhauerin Ihres Vertrauens aus und lassen Sie sich bei der Wahl des Grabmals genügend Zeit. Das Wichtigste auf einem Grabmal sind der Name der verstorbenen Person und ihre Lebensdaten von Geburt und Tod.

Die Zeit bis zur Errichtung des Grabmals

Bis das definitive Grabmal gesetzt werden kann, kennzeichnet die Friedhofsverwaltung das Grab mit einer provisorischen Namenstafel. Sie haben aber auch die Möglichkeit, ein einfaches provisorisches Holzkreuz bei einem Bestattungsunternehmen zu bestellen. Diese provisorische Grabbeschriftung können Sie mit einem Gesuch verlängern lassen. Bei einer Erdbestattung darf das Grabmal frühestens neun Monate nach der Bestattung errichtet werden. Bei einem Urnengrab beträgt die Wartefrist sechs Monate.

Bewilligung des Grabmals

Jedes Grabmal benötigt eine Bewilligung, welche die Friedhofsverwaltung aufgrund des Gesuchsformulars und einer Skizze oder eines Modells des Grabmals erteilt. Auf einem Grabplatz darf in der Regel nur ein Grabmal errichtet werden.

Reinigung des Grabsteins

Grabsteine verwittern über die Jahre. Eine Reinigung ist nicht zwingend, kann aber durchgeführt werden, wenn Sie das möchten. Sie können den Steinbildhauer damit beauftragen oder die Arbeit selbst ausführen. Wichtig ist dabei, dass keine Waschmittel und chemischen Zusätze verwendet werden, da diese die Pflanzen auf dem Grab schädigen und den Boden verunreinigen könnten. Eine Bürste und reines, kaltes Wasser reichen für die Reinigung aus. Auch ein Hochdruckreiniger kann nützlich sein, wenn Sie dabei auf die Grabbepflanzung achtgeben.

Aufhebung des Grabs

Die Aufhebung von Grabfeldern (siehe auch S. 19) wird in der Tagespresse und auf der Webseite der Stadtgärtnerei veröffentlicht. Zudem informiert die Friedhofsverwaltung die Angehörigen, sofern sie sie ausfindig machen kann, im Voraus schriftlich. Somit haben Sie Gelegenheit, den Grabstein abzuholen. Bitte beantragen Sie dies bei der Friedhofsverwaltung mit dem entsprechenden Formular.

Künstlerisch wertvolle Grabsteine, die nicht abgeholt werden, kommen in die Ausstellung des Friedhofs am Hörnli. Die anderen werden sachgerecht entsorgt und ihre Materialien weiterverarbeitet. Rote Sandsteine werden an die Münsterbauhütte geliefert und bei der Renovation des Münsters eingesetzt.

Das Grab pflegen

Die Vorbereitung des Grabs

Ein frisches Grab kann nicht sofort nach der Bestattung bepflanzt werden. Zuerst richtet die Friedhofsgärtnerei es her und bereitet es für die Bepflanzung vor. Bei Urnengräbern geschieht dies nach wenigen Wochen. Bei Erdgräbern dauert es etwas länger, weil sich die Erde noch senkt. Bei Familiengräbern wird das Herrichten nach Aufwand verrechnet.

Erst wenn in einer Grabreihe ein Grossteil der Grabsteine gesetzt ist, legt die Friedhofsgärtnerei die Grünflächen an und richtet die Gräber endgültig her.

Grabpflege

Es ist Ihnen als Angehörige überlassen, ob Sie das Grab selbst betreuen oder die Friedhofsgärtnerei oder eine private Gärtnerei damit beauftragen. Die Friedhofsgärtnerei bietet zwei Formen von Grabpflege an:

- Der Unterhaltsauftrag umfasst Arbeiten wie Giessen und Zurückschneiden der Pflanzen, Jäten und Entfernen von Laub im Herbst. Für die Bepflanzungen sind Sie verantwortlich.
- Der Pauschalauftrag umfasst drei saisonale Anpflanzungen und den Unterhalt.

Selbstverständlich können Sie der Friedhofsgärtnerei auch Einzelaufträge erteilen.

Grabbepflanzung

Auf Gräbern, welche die Friedhofsgärtnerei bepflanzt, blühen ab Ostern vor allem Stiefmütterchen, Bellis, Vergissmeinnicht, Osterglocken und Tulpen. Im Sommer findet man vorwiegend Begonie, Impatiens und Fuchsie, die im Oktober von Calluna, Erika oder Chrysantheme abgelöst werden.

Natürlich kann man ein Grab auch ganz anders bepflanzen. Der Grabschmuck von Reihengräbern darf 60 cm Höhe nicht übersteigen. Bei Familiengräbern dürfen die Pflanzen nicht höher spriessen als der Grabstein.

Ökologie auf dem Friedhof am Hörnli

Die Friedhofsgärtnerei gestaltet Flächen, die nicht von Gräbern belegt sind, möglichst ökologisch. So pflanzt sie zum Beispiel vorwiegend einheimische Pflanzen. Zudem gibt es viele Magerwiesen anstelle von aufwändig gepflegtem Rasen. Wann diese geschnitten werden, sprechen die Angestellten mit dem «Fachbereich Natur Landschaft Bäume» der Stadtgärtnerei ab. Auf dem ganzen Areal wird so weit wie möglich auf den Einsatz von Pestiziden verzichtet.

Herausgeberin

Stadtgärtnerei Basel, Friedhöfe

Text und Redaktion

wortgewandt, Basel

Gestaltung

vista point, Basel

Fotos

Robert Adam, adamphotography, Basel

Christian Flierl, Basel: S. 8, 11 und 12

Kaspar Hiltbrand, Riehen: S. 23

Bea Musy, Binningen: Umschlaginnenseite

Druck

Gremper AG, Basel

7. Auflage: September 2021